



Verordnung über die Jugendzahnpflege
vom 23. Februar 1970, nachgeführt bis 31. Dezember 1982

850

Art. 1

Die Zahnpflege für Jugendliche bezweckt, das sanierte Gebiss der Jugendlichen kautüchtig und gesund zu erhalten.

Art. 2

Die Zahnpflege für Jugendliche umfasst:

- a) eine jährlich einmalige unentgeltliche Kontrolle des Gebisses;
- b) die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Behandlung, die auf Grund der Kontrolle nötig ist.

Art. 3

Die Kontrolle gemäss Art. 2 lit. a umfasst die Diagnose über den Zustand des Gebisses und, falls eine Behandlung nötig ist, die Erstellung eines Kostenvoranschlages.

Art. 4

Die Art der Behandlung wird in der Regel durch den Zahnarzt bestimmt. Die Behandlung ist mit einfachen Mitteln durchzuführen, was bei der Aufstellung des Kostenvoranschlages zu berücksichtigen ist. Rein kosmetische und Goldarbeiten sind von der Jugendzahnpflege ausgenommen.

Art. 5

¹Auf die Kontrolle gemäss Art. 2 lit. a haben alle in der Gemeinde Rümlang wohnhaften Jugendlichen von der Schulentlassung an bis mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, Anspruch, sofern ihr Gebiss vorher saniert worden ist.

²Anspruch auf Gewährung von Beiträgen an die Behandlungskosten gemäss Art. 2 lit. b haben die in Absatz 1 genannten Jugendlichen, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nach der Einschätzung für die Staats- und Gemeindesteuern ein Familienreineinkommen haben, das bei einer Familie mit einem Kind den Betrag von Fr. 30'000 nicht übersteigt; für jedes weitere Kind wird das massgebliche Reineinkommen um Fr. 3'000.—erhöht. Ist eine Jugendlicher steuerpflichtig und übersteigt sein jährliches Reineinkommen um Fr. 15'000.—, so hat er keinen Anspruch auf Beiträge.

Art. 6

Auf Kontrolle und Behandlung gemäss Art. 2 lit. a und b haben Zugezogene Anspruch, sofern ihr Gebiss bereits saniert ist. Der Anspruch beginnt ein Jahr nach der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Art. 7

Unterlässt ein berechtigter die Kontrolle und die nötige Behandlung während eines Jahres ohne wichtigen Grund, so erlöschen die Ansprüche gemäss Art. 2 lit. a und b. Die Ansprüche leben wieder auf, wenn das Gebiss inzwischen auf eigene Kosten saniert worden ist.

Art. 8

Kehren Jugendliche, die vor ihrem Wegzug aus der Gemeinde Rümlang im Genuss der Zahnpflege standen, zurück, so leben die Ansprüche gemäss Art. 2 lit. a und b mit der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle wieder auf, sofern die letzte zahnärztliche Kontrolle und Behandlung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Art. 9

Kontrollen und Behandlungen dürfen nur von in Rümlang praktizierenden oder wohnhaften Zahnärzten durchgeführt werden, die im Besitz eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms sind, und mit denen die Gemeinde einen Vertrag über die Durchführung der Zahnpflege abgeschlossen hat.

Art. 10

- ¹Für einen einmaligen jährlichen Untersuch gemäss Art. 2 lit. a
- einschliesslich zwei Röntgenbilder vergütet die Gemeinde dem Zahnarzt Fr. 50.--.
 - ohne Röntgenbilder Fr. 25.--.

²An die jährlichen Behandlungskosten gemäss Art. 2 lit. b bezahlt die Gemeinde einen Betrag von 80 Prozent der Behandlungskosten, höchstens aber Fr. 450.--.

Art. 11

¹Der Zahnarzt darf dem vom Patienten für die Kontrolle gemäss Art. 2 lit. a keine Vergütung fordern. Die Rechnungsstellung für die Kosten der Behandlung von Jugendlichen mit Anspruch auf einen

Beitrag der Gemeinde gemäss Art. 10, Abs. 2 hat vom Zahnarzt über die Gesundheitsbehörde zu erfolgen. Die Kosten sind nach den Mindestansätzen der vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigten Taxordnung für Zahnärzte zu berechnen.

²Die Gesundheitsbehörde vergütet dem Zahnarzt die Entschädigung für die Kontrolluntersuchung sowie den Anteil der Gemeinde an die Behandlungskosten. Sie fordert den Inhaber der elterlichen Gewalt oder den Vormund auf, den nach Abzug dieser Leistung verbleibenden Restbetrag innert 30 Tagen direkt an den Zahnarzt zu zahlen. Bei Jugendlichen ohne Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde stellt der Zahnarzt dem Patienten für die Behandlung im Rahmen der kantonalen Taxordnung für Zahnärzte direkt Rechnung. Der Bezug der nicht zu Lasten der Gemeinde gehenden Behandlungskosten ist Sache des Zahnarztes. Er ist berechtigt, für die ungedeckten Behandlungskosten vor Beginn der Behandlung einen Kostenvorschuss zu verlangen.

Art. 12

¹Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gesundheitsbehörde.

²Für den Bezug der Vergütung für die Kontrolle und der Beiträge an die Behandlungskosten haben die Vertragszahnärzte die Formulare der Gemeinde zu verwenden.

Art. 13

¹Gegen Entscheide der Gesundheitsbehörde kann innert Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs eingereicht werden.

²Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zahnarzt und dem Patienten sind vom Richter zu entscheiden.

Art. 14

¹Handelt ein mit der Jugendzahnpflege betrauter Zahnarzt den reglementarischen Bestimmungen wiederholt zuwider, so kann er nach erfolgter Mahnung durch den Gemeinderat von der Mitwirkung an der Zahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch bei einmaliger Zuwiderhandlung und ohne vorausgehende Mahnung erfolgen, wenn es sich um einen schweren Verstoß handelt.

²Der betroffene Zahnarzt kann gegen den Ausschluss innert 20

Tagen von der Mitteilung an Einsprache beim Bezirksrat Dielsdorf erheben.

Art. 14a

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Einkommensgrenze gemäss Art. 5, Abs. 2 und die finanziellen Leistungen der Gemeinde gemäss Art. 10 zu revidieren und nun festzusetzen.

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich.

Rümlang, 23. Februar 1970 Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Jost

Bosshard

Genehmigungen der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich:

6.5.1970: Verordnung

18.8.1975: Art. 14a. Die künftige Ansätze sind jeweils der Gesundheitsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

14.11.1975/

28.12.1982: Neufestsetzung der Berechtigungsgrenzen gemäss Art. 5, Abs. 2 und der Gemeindebeiträge gemäss Art. 10, Abs. 1 und 2

Die Verordnung der Gemeinde Rümlang über die Jugendzahnpflege ist von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am 6. Mai 1970 genehmigt worden. Damit hat sie Rechtskraft erlangt und der Gemeinderat kann die Ausführungsvorschriften gestützt auf Artikel 15 der Verordnung erlassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Die Gesundheitskommission wird verpflichtet, die Jugendlichen der Gemeinde Rümlang vierteljährlich durch eine

geeignete Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zur Inanspruchnahme der Gemeindeleistungen nach Massgabe der Verordnung über die Jugendzahnpflege aufzufordern.

II. Gleichzeitig wird die Gesundheitskommission ersucht, mit Herrn Dr. med. dent. Rieder, Rümlang, einen Vertrag über die Durchführung der Zahnpflege abzuschliessen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an die Gesundheitskommission.

Versandt: 30. Juni 1970